

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen**

Aufgrund von §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 12 S. 418, ber. 2005 S. 306 Fsn-Nr.: 51-1) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 hat der Stadtrat der Stadt Stolpen in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2014 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen beschlossen.

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Stolpen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen „Parkplatz Birkenweg“ und „Markt 26“ Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Toiletten.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Betreten der Toiletten.
- (2) Die Gebühren sind mit dem Entstehen fällig.

## **§ 4**

### **Gebührentarif**

Der Gebührentarif für die Benutzung der Toilette beträgt 0,50 €. Der Betrag ist durch Münzeinwurf zu entrichten.

## **§ 5**

### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Stolpen, 18.12.2014

Steglich  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.